

# BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

## AUSSTELLUNGEN, MESSEN

HERAUSGEBER: REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

61. JAHRGANG

BERLIN, DEN 27. JULI 1927

Nr. 15

### Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft.

Neunte Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen“.

**D**aß die Wohnungsfrage immer noch im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses steht, bewies der außerordentlich starke Besuch der Hauptversammlung der „Kommunalen Vereinigung für Wohnungswesen“, die in den ersten Junitagen d. J. in Breslau stattgefunden hat. Trotz der Abgelegenheit des Tagungsortes konnte der Vorsitzende der Vereinigung, Stadtbaudirektor Dr.-Ing. Albert Gut, München, bei der Eröffnung nicht nur eine ungewöhnlich große Zahl von Behördenvertretern (z. B. des Reichsarbeitsministeriums, des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums, des Bayerischen Staatsministeriums für Soziale Fürsorge, des Württembergischen Innenministeriums, des Oberpräsidenten von Breslau sowie mehrerer Regierungspräsidenten und schließlich zahlreicher Kommunalbehörden, namentlich verschiedener Städtetage), sondern im ganzen nicht weniger als etwas über 300 Teilnehmer begrüßen.

Ganz zweifellos hatte zu diesem starken Besuch vor allem das besonders reichhaltige und vielseitige Tagungsprogramm beigetragen, das u. a. Vorträge aus dem Gebiete des Wohnungsneubaues und der Wohnungsbaufinanzierung, ferner über Wohnungswesen und Übergangswirtschaft, über Wohnungsfürsorge für Obdachlose und Räumungspflichtige und schließlich noch über Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege aufwies. Es ist ausgeschlossen, daß man über eine so reichhaltige Tagungsordnung auch nur einigermaßen erschöpfend berichten kann\*). Daher muß die Berichterstattung auf einen kurzen Auszug aus denjenigen Vorträgen beschränkt werden, bei denen das Technische überwog.

Hier kommen zunächst die Vorträge zur Frage des Wohnungsneubaues in Betracht. Diese wurden durch Stadtrat Fuchs, Breslau, eingeleitet, der unter dem Thema „Kommunale Wohnungswirtschaft vor und nach dem Kriege“ eine von seltener Klarheit getragene Übersicht über das ganze Problem der Wohnungswirtschaft vortrug, die er zu einer Reihe von Leitsätzen verdichtete, aus denen einige wenige hier angeführt seien: Neben den zur Förderung des Wohnungswesens angewandten behördlichen Maßnahmen (Regelung des Bauordnungs- und Fluchtlinienwesens, Erleichterungen der Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge zugunsten des Kleinwohnungsbaues, Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege) haben sich schon in der Vorkriegszeit wirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden, insbesondere zur Erleichterung der Finanzierung des Kleinwohnungsbaues als notwendig erwiesen. So ist der Kleinwohnungsbau insbesondere durch städtische Anstalten für erste und zweite Hypotheken, städtische Grundrentenanstalten und Darlehnskassen, städtische Beteiligung an gemeinnützigen Bauunternehmungen mit Erfolg unterstützt worden. Die Umgestaltung der wirtschaftlichen Grundlagen des Wohnungsbaues zwingt zu einer Reihe von Schlußfolgerungen, von denen folgende erwähnt seien: Die Altmohnungsmieten sind mit dem Ziele der Beseitigung ihrer gesetzlichen Regelung der Geldwertung allmählich anzupassen. Es ist darauf hinzuwirken, daß diese Angleichung spätestens zur gleichen Zeit erreichbar wird, zu der ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt wieder geschaffen ist und Wohnungsrationierung und Mieterschutz

fallen können. Die Anpassung darf nur vorsichtig unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und nur so vorgenommen werden, daß sie erst eintritt, wenn der voraussichtliche Beharrungszustand der Baukosten erreicht ist. Die Neubauwohnungsmieten sind so zu senken, daß sie nach der Angleichung der Altmohnungsmieten an die Geldwertung diese keinesfalls übersteigen (zu diesem Zweck Senkung der Baukosten und des Hypothekenzinsfußes erforderlich). Auch nach Wegfall der eigentlichen Wohnungszwangswirtschaft ist eine öffentliche Wohnungswirtschaft insofern unentbehrlich, als die Finanzierung des Kleinwohnungsbaues durch Zuführung öffentlicher Mittel gesichert werden muß. Die hiernach und zwar zunächst in verstärktem Umfange zwecks Finanzierung des zur Beseitigung der Wohnungsnot durchzuführenden Wohnungsbauprogramms, späterhin zur Ergänzung des freien Realcreditmarktes vorübergehend bis zu dessen ausreichender Leistungsfähigkeit, schließlich dauernd zur wirksamen Durchführung einer sozialen Wohnungsreform benötigten öffentlichen Mittel können nur der Wohnungswirtschaft entnommen werden, da bei der Finanzlage des Reiches, der Länder und der Gemeinden auf andere Steuerquellen nicht zurückgegriffen werden kann. Die Hauszinssteuer ist daher nicht ab-, sondern auszubauen. Sie muß soweit für den Wohnungsbau verfügbar gemacht werden, daß die Erträge ausreichen, um in den nächsten Jahren etwa 250 000 bis 275 000 Wohnungen mit zulänglichen Hypotheken von durchschnittlich 4—5000 RM. zu finanzieren. Solange das Aufkommen der Hauszinssteuer nicht ausreicht, ist es, soweit der Anleihemarkt dies zuläßt, durch Anleihen zu ergänzen. Bei der Ausgestaltung der Hauszinssteuer ist das Schwerkergewicht auf eine individualisierte Erfassung des Gewinns zu legen, der dem Grundstückseigentümer durch den Wegfall von 75 v. H. der hypothekarischen Belastungen seines Grundstückes erwachsen ist (Geldwertungsabgabe). Daneben ist auch derjenige Wertteil des Grundstückes im Wege der Besteuerung heranzuziehen, der dem vom Eigentümer selbst investierten Kapital entspricht (Werterhaltungsabgabe), sowie vor allem die sich aus einer weiteren Mieterhöhung etwa ergebende Wertsteigerung (Wertzuwachsabgabe). Träger der öffentlichen Wohnungswirtschaft müssen die Gemeinden bleiben.

Einen weiteren Vortrag, der ausschließlich einer technischen Frage galt, hielt dann Stadtbaudirektor Behrendt, Breslau, über das Thema „Stadterweiterung und Wohnungsbau“, der insofern besonderes Interesse erregte, als der Vortragende die Ansicht vertrat, daß die Dezentralisation des großstädtischen Wohnungswesens auf dem Wege der Bildung trabantenartiger Tochterstädte an der Unmöglichkeit scheitert, die ihrer Natur nach auf die Großstadt angewiesenen Gewerbe von dieser zu lösen. Eine örtliche Verbundenheit der großstädtischen Gewerbebetriebe mit ihrer Arbeiterschaft werde überdies durch die erforderliche Freizügigkeit des großstädtischen Arbeiters ausgeschlossen, an der die hier in Frage kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge der Eigenart der Betriebe und ihrer Lebensbedingungen in gleicher Weise interessiert seien. Eine planmäßige örtliche Zusammenfassung der Arbeitsstätten mit den dazugehörigen Wohnungen oder gar eine gemeinsame Dezentralisation beider sei daher nicht möglich. Die soziale Schichtung der Großstadtbevölkerung und ihre Arbeitsbedingungen mit dem häufigen Wechsel der Arbeitsstätte erforderten vielmehr

\*) Die Vorträge und Verhandlungen erscheinen im Druck und können von der Vereinigung (München, Stieglstraße 7 D) bezogen werden. —



eine Ausgestaltung der städtischen Verkehrsmittel derart, daß die Wege nach allen Teilen des erweiterten Stadtgebietes tunlichst verkürzt werden. Unter verschiedenen Voraussetzungen, die der Redner im einzelnen erörterte, hält er ein Abrücken der neuen Siedelungen bis zu etwa 15 km Abstand noch für wirtschaftlich tragbar. Schließlich trat der Vortragende noch dafür ein, daß wie beim Wohnungsbaue, so auch beim Stadterweiterungsplan strenge Rationalisierung zu fordern sei.

Zu dem Kapitel „Wohnungsneubau“ gehörte dann noch ein Referat, das Magistratsbaurat Rühl, Magdeburg, hielt, in dem der Redner den Satz aufstellte, daß jede Wohnungsreform mit der Verbilligung der Wohnungsproduktion anfangen müsse. Erste Voraussetzung für eine solche sei die Zusammenfassung der Wohnungsneubauproduktion zu örtlich großen und geschlossenen Bauvorhaben. Die Stadt Magdeburg hat diese Forderung in einem Umfange in die Wirklichkeit umgesetzt, wie kaum eine zweite Stadt in Deutschland. Das von ihr nach einheitlichen Grundsätzen erbaute Stadtviertel an der Großen Diesdorfer Straße enthält 1000 bereits bezogene Wohnungen, während 900 sich im Bau befinden und weitere 900 im nächsten Jahre errichtet werden sollen. Diese in ihrer Art einzigartige Wohnanlage führte der Redner alsdann im Film vor, der noch dadurch besonders wirkungsvoll war, daß in die Vorführung Wohnungsbauten früherer Jahrzehnte als Gegenbeispiele eingefügt waren.

Eine weitere Vortragsreihe war dann dem Thema „Wohnungswesen und Übergangswirtschaft“ gewidmet. Oberbaurat Dr.-Ing. Brandt, Hamburg, sprach über die Aufgaben der Wohnungsämter beim Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und warnte vor einer überstürzten Aufhebung aller Bindungen sowie vor einer Lockerung der Zwangsbewirtschaftung in der Form der Verwässerung der bestehenden Vorschriften, sah vielmehr den Weg zur allmählichen Herbeiführung der freien Wirtschaft in der Form, daß an solchen, namentlich kleineren Orten, in denen Wohnungsangebot und Nachfrage einen Ausgleich erfahren haben — was für die Großstädte vorläufig noch nicht zu erwarten sei —, die Wohnungsmangelvorschriften ganz aufgehoben würden. In diesem Sinne wurde auch eine Entschließung gefaßt.

Professor Hein, Halle, der über „Mieterschutz und Übergangswirtschaft“ sprach, erörterte die

Grundzüge eines sozialen Wohnrechtes, wie es nach der Herbeiführung der freien Wirtschaft unter entsprechender Umgestaltung des BGB. eingeführt werden soll.

Faßt den ganzen zweiten Verhandlungstag füllten mehrere Referate von Rednern verschiedener Städte aus, die zu dem Thema „Wohnungsfürsorge für Obdachlose und Räumungspflichtige“ sprachen. Schon die große Zahl der Redner, die zu dem gleichen Gegenstande sprachen, ließ erkennen, daß es sich hier um ein für die Städte besonders wichtiges Kapitel handelte. Aus den übereinstimmenden Ausführungen der aus Wesel, München, Köln, Hannover, Breslau, Hamburg und Bremen stammenden Vortragenden ergab sich, daß die im Jahre 1926 erfolgte Lockerung des Mieterschutzes ein ungeheures Anwachsen der Zahl der obdachlosen Familien, die in den einzelnen Städten in die Tausende gehen, zur Folge gehabt hat. Da eine Unterbringung auf normalem Wege nicht, oder doch nur in ganz beschränktem Umfange möglich ist, sind die Städte dazu übergegangen, besondere Unterkunftsmöglichkeiten für Obdachlose einzurichten. Die verschiedenen Redner zeigten nun, wie die verschiedenen Städte diese neue Aufgabe gelöst haben, wobei es sich in erster Linie um die Frage handelte, ob zu diesem Zweck Dauerbauten oder vorübergehende Unterkünfte, wie Baracken usw., errichtet werden sollten. Die Frage wurde zwar nicht offiziell beantwortet, die Antwort scheint aber nach dem Gehörten auf Dauerbauten hinauszulaufen, wenn man die technische Seite und vor allem die Kostenfrage in Betracht zieht, wie es in überzeugender Weise durch den Vorsitzenden der Vereinigung, Stadtbau- und Direktor Gut, geschah. Im Anschluß an diese Referate, die einen Notstand enthüllten, der in weiteren Kreisen noch viel zu wenig bekannt ist, wurde einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der vor Übereilung beim Abbau des Mieterschutzes nachdrücklichst gewarnt wird, unter dem gleichzeitigen Hinweis darauf, daß die Gemeinden noch weitergehenden Anforderungen zur Unterbringung Obdachloser auf die Dauer nicht gewachsen seien.

Den letzten Vortrag hielt Kreisbaumeister Böhm, Grünberg i. Oberschlesien, über das Thema „Wohnungspflege auf dem Lande“, der an der Hand selbstgefertigter Lichtbilder einen überaus lehrreichen Ausschnitt aus ländlichen Bau- und Wohnungsverhältnissen vorführte. —

## Reform der Ziegelstein-Formate.

(Hintermauerungsstein, Klinker, Leichtstein.)

Von Arch. B.D.A. Leo Lottermoser, Beilngries.



Der deutsche Normalziegel befriedigt im Format  $25 \times 12 \times 6,5$  cm, in der Vermauerung gesehen, nicht, während sowohl das große gotische Format wie das kleine holländische weit mehr unserm Empfinden zusagt. Da man aber heutzutage solch eine Tatsache nicht von der ästhetischen Seite betrachten darf, um nicht in den Verruf eines Phantasten zu kommen, möchte ich im Folgenden lediglich praktisch untersuchen, ob das heutige Normalformat in seinen Abmessungen berechtigt ist oder in praktisch leicht erreichbarer Weise verbessert werden kann.

Das Griffbreitenmaß von 12 cm möchte ich beibehalten, daraus ergibt sich folgerichtig das Längenmaß mit  $2 \times 12$  cm + 1 cm Stoßfuge gleich 25 cm. Es ergibt sich demnach, daß Breiten- und Längenmaß brauchbar in einem berechtigten Verhältnis zueinander stehen und somit die bisher üblichen Mauerstärken beibehalten werden können. Wie steht es aber mit der Höhe? Die praktisch abseits stehende Tatsache, daß 13 Schichten bei einer Lagerfuge von 1,2 cm auf ein Meter gehen, kann die vorhandene Steinhöhe von 6,5 cm nicht rechtfertigen. Das Gegebene vielmehr wäre, die Steinhöhe zur Steinbreite genau in dieselbe Beziehung zu bringen, wie sie die Steinbreite zur Steinhöhe besitzt. Also zwei Steinhöhen plus 1 cm Fuge gleich Steinbreite, demnach wäre die zweckmäßigste Steinhöhe mit 5,5 cm errechnet.

Bei dieser um 1 cm verringerten Höhe gleich 15,4 v. H. wäre anzunehmen, daß das Verziehen des Steines beim Austrocknen und im Brand, um dessen willen wohl die Lagerfuge bisher 2 mm stärker als die Stoßfuge gemacht wurde, sich proportional verkleinert, demnach die Lagerfuge auch um 1,5 v. H. schwächer werden könnte, das heißt um 2 mm, so daß künftighin Lager- und Stoßfuge gleich, also 1 cm stark werden könnten und hiermit wäre die Rechnerie im Rohbau wesentlich erleichtert.

Vergleicht man den Stein- und Mörtelbedarf eines Mauerblockes von  $1 \text{ m} \times 1 \text{ m} \times 1 \text{ m}$  Größe, so wären bei dem alten Format von  $25 \times 12 \times 6,5$  cm bei 1 cm Stoßfuge und 1,2 cm Lagerfuge genau  $384 \frac{1}{2}$  Stein und 249<sup>1</sup> Mörtel erforderlich, bei dem neuen Format von  $25 \times 12 \times 5,5$  cm dagegen  $455 \frac{1}{2}$  Stein und ebenfalls 249<sup>1</sup> Mörtel unter der Annahme, daß Stoß- und Lagerfuge mit 1 cm Stärke gleich sind. Trotzdem das neue Mauerwerk 71 Steine, dafür aber geringerer Größe, mehr verbraucht, ist nicht anzunehmen, daß das Mauerwerk in der Vermauerung teurer wird, da die leichteren Steine um soviel schneller zu vermauern sind. Eine Stütze findet diese zunächst nur theoretische Behauptung darin, daß in dem als praktisch bekannten Amerika das Steinformat  $25 \times 10 \times 5,5$  cm groß ist, also noch kleiner als das vorgeschlagene NeufORMAT von  $25 \times 12 \times 5,5$  cm.

Es wäre ferner zu empfehlen, daß die Klinkerfabriken an der Wasserkante, die bisher nur Steine von  $22 \times 10,5 \times 5,2$  cm herstellten, auch die Fabrikation des Formates  $25 \times 12 \times 5,5$  cm aufnehmen würden. Technische Schwierigkeiten in der Mehrstärke von 0,3 mm, Mehrbreite von 1,5 cm und Mehrlänge von 3 cm dürften kaum eine erhebliche Rolle spielen. Es wäre somit erreicht, daß dies vorzügliche Material endlich in einen ordnungsgemäßen Verband mit der Hintermauerung gebracht werden kann; es ließe sich ferner auch hochkantig im Verband vermauern, da die Breite von 12 cm nunmehr zwei Schichthöhen von je 5,5 cm plus 1 cm Fuge entspricht.

Weiterhin wäre zu empfehlen, daß das Maß der Leichtsteine, das in seiner Höhe von 9,5 cm wiederum beziehungslos im Mauerwerk pendelt, auf das Maß von 12 cm gebracht wird, also zwei Schichthöhen plus Lagerfuge hoch ist. Dies neue Maß von  $25 \times 12 \times 12$  cm würde den Leichtstein noch immer leichter machen als den neuformatigen Stein von  $25 \times 12 \times 5,5$  cm; es würde aber bewirken, daß



der Leichtstein, entsprechend seiner wärmetechnischen Qualitäten, wesentlich mehr zur Anwendung käme, da er in ordnungsgemäßen Verband mit der Vormauerung der Schornsteine und dem Verblendklinker gebracht werden kann.

Fassen wir unsere Untersuchung zusammen! Es ist zu fordern: NeufORMAT von Hintermauersteinen und Klinkern  $25 \times 12 \times 5,5$  cm, NeufORMAT von Leichtsteinen  $25 \times 12 \times 12$  cm, weil zweimal die Höhe von  $5,5$  cm +  $1$  cm Fuge =  $12$  cm ist und weil zweimal die Breite von

$12$  cm +  $1$  cm Fuge =  $25$  cm ist und somit die Flach- und Hochkantvermauerung von Hintermauersteinen, Klinkern und Leichtsteinen durchgängig in Beziehung zueinander und im Verband liegt.

Die zur Zeit herrschende Beziehungslosigkeit der verschiedenen Steine zueinander läßt sich wirtschaftlich und praktisch nicht rechtfertigen. Das Beharrungsvermögen mag die erstrebte Reform verzögern, einmal in Fluß gebracht, dürften ihre Vorzüge die maßgeblichen Stellen veranlassen, an ihrer Erfüllung stetig zu arbeiten. —

## Gründung einer Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen.



In Nr. 14 unserer Wirtschaftsbeilage vom 13. Juli d. J. teilten wir mit, daß in Kürze eine „Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau und Wohnungswesen e. V.“ ins Leben treten solle. Diese vom Reichsarbeitsministerium unter Mitwirkung des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsfinanzministeriums kürzlich gegründete Gesellschaft hat als Organe einen geschäftsführenden Vorstand, einen Verwaltungsrat und einen Sachverständigenrat.

Die Arbeiten der Gesellschaft, insbesondere die Verwendung der vom Reiche bewilligten Mittel, unterstehen der Aufsicht von Kommissaren des Reichsarbeitsministeriums, und zwar den Ministerialräten Wölz, Dr. Schmidt und Ebel.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen:

Als Vertreter der Länder

Oberregierungs- und Baurat Herrmann, Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt,

Ministerialrat Dr. Löhner, Bayerisches Ministerium für soziale Fürsorge;

ferner

Reichsminister a. D. Hilferding, M. d. R.,

Frau Dr. Lüders, M. d. R.,

Baurat Dr.-Ing. Riepert, Mitglied des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und des Reichswirtschaftsrates.

Direktor Dipl.-Ing. Müller, Berlin, i. Fa. Philipp Holzmann A.-G.,

Verbandssekretär Silberschmidt, M. d. R.,

Verbandssekretär Wiedeburg, Mitglied des Reichswirtschaftsrates,

Dr. Elsaß, Vizepräsident des Städtetages,

Architekt Friedrich Paulsen, Hauptschriftleiter der „Bauwelt“, Berlin,

Welter, Präsident des Handwerkerbundes, Köln.

Prof. D. Bartning, Architekt, Weimar-Berlin,  
Dr. Kämpfer, Direktor der Bau- u. Bodenbank AG.,  
Prof. Dr.-Ing. Siedler, geschäftsführender Vorstand des B. D. A.,

Regierungsbaurat Stegemann, Dresden, Vorsitzender des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen.

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats wurde Baurat Riepert, zur stellvertr. Vorsitzenden Frau Dr. Lüders gewählt.

Den Sachverständigenrat bilden folg. Persönlichkeiten:

Prof. Dr.-Ing. Paul Mebes, Architekt, Berlin,

Frau Mendel, M. d. R., Berlin,

Oberbaurat Rauch, M. d. R., München,

Prof. Dessauer, M. d. R., Frankfurt a. M.,

Dr. Steiniger, M. d. R., Berlin,

Oberbaurat Riemer, Dresden,

Stadtbaurat May, Frankfurt a. M.,

Prof. Schmitthenner, Architekt, Stuttgart,

Prof. Gropius, Dessau,

Regierungs- und Baurat Lübbert, Berlin,

Reg.-Baumeister Sander, Geschäftsführer des Normenausschusses der Deutschen Industrie,

Reg.- und Baurat Niemeyer, Geschäftsführer der Wohnungsfürsorgegesellschaft Oppeln,

Reg.-Baumeister Bruno Ahrens, Architekt, Berlin,

Reg.-Baumeister Vögler, Generaldirektor der Hoch- und Tiefbau A.-G., Essen,

Dr.-Ing. Block, Architekt, Hamburg.

Vom Verwaltungsrat sind in seiner Sitzung vom 11. Juli die Herren Reg.- und Baurat Lübbert, Berlin, und Oberregierungsrat Dr. jur. Weber, Münster i. W., zu Vorstandsmitgliedern gewählt worden.

Lt. Zeitungsnachrichten ist bereits dem Dessauer Bauhaus, Leiter Prof. Gropius, die Summe von 350 000 M. aus dem 10-Millionenfonds der Gesellschaft bewilligt. —

### Steuerfragen.

**Umsatzsteuerfreiheit bei Lieferungen an Siedlungsgesellschaften und Heimstätten.** Nach § 29 des Reichs-siedlungsgesetzes sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen, von sämtlichen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reiches, der Länder und sonstiger öffentlicher Körperschaften befreit. Die Befreiung erstreckt sich insbesondere auch auf die Umsatzsteuer. Bei der Zunahme der Siedlungstätigkeit hat die Frage dieser Umsatzsteuerbefreiung mehr und mehr an Bedeutung gewonnen. Dabei sind über die Auslegung der vorgenannten Gesetzesvorschrift zahlreiche Zweifel entstanden, die kürzlich durch eine wichtige Reichsfinanzhofsentscheidung vom 29. Oktober 1926, veröffentlicht in Band 19, Seite 339, der amtlichen Sammlung, geklärt worden sind. Die Steuerbehörden haben bis dahin vielfach den Standpunkt vertreten, daß lediglich die Siedlungsgesellschaften selbst mit denjenigen Umsätzen steuerfrei seien, die sie selbst tätigen. Auf der anderen Seite haben Lieferanten, Bauhandwerker usw. vielfach für alle Lieferungen und Leistungen, die sie an irgendeine Siedlungsgesellschaft ausgeführt haben, ihrerseits Umsatzsteuerfreiheit beansprucht. Beide Auffassungen sind nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nicht oder doch nicht in vollem Umfang zutreffend. Nach dem vorerwähnten Urteil des Reichsfinanzhofs entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, daß alle solche Verkehrsakte umsatzsteuerfrei bleiben sollen, deren Besteuerung in letzter Linie die Siedler als Steuerträger belasten würde. Dazu gehören aber nicht nur die Entgelte, die Siedlungsunternehmen für ihrerseits getätigte Umsätze vereinnahmen, sondern auch

solche Lieferungen und Leistungen, die dritte Personen als letzter Lieferer an die Gesellschaft ausführen. Bei derartigen Lieferungen, für die der Lieferant für sich Umsatzsteuerfreiheit beansprucht, muß aber immer erst festgestellt werden, daß die betreffende Lieferung oder Leistung der Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes gedient hat, vor allem also, daß die betreffende Gesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des Siedlungsgesetzes ist. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt also nicht schlechthin für Lieferungen an alle gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften. Nach dem Reichs-siedlungsgesetz kommen nämlich für Siedlungsunternehmen nur solche Unternehmungen in Frage, die die Siedlungstätigkeit auf dem Lande regeln und fördern. Es scheidet also von vornherein für die Umsatzsteuerbefreiung alle städtischen Siedlungen aus. Derartige städtische Siedlungen können zwar im Sinne des § 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 33 der Durchführungsbestimmungen als gemeinnützige Gesellschaften von der Umsatzsteuer für Entgelte befreit sein, die sie selbst für die von ihnen vorgenommenen Lieferungen und Leistungen vereinnahmen. Dagegen sind die Lieferanten derartiger Siedlungen, insbesondere Bauhandwerker oder Baustofflieferanten, mit ihren Entgelten, die sie für Lieferungen an solche städtischen Siedlungsunternehmen vereinnahmen, ihrerseits nie umsatzsteuerfrei. Auch bezüglich der rein ländlichen Siedlungen ist nicht jedes Siedlungsunternehmen als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes anzusehen, vielmehr sind auch hier ziemlich enge Grenzen gezogen. Als Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes sind insbesondere in Preußen,



nach der im Landwirtschafts-Ministerialblatt 1920, Seite 45, veröffentlichten Ausführungsanweisung II zum Reichs-siedlungsgesetz, nur folgende anerkannt:

a) die provinziellen gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, die für den Bereich einer Provinz (in Hessen-Nassau für den Bereich eines Bezirksverbandes) gegründet sind und an denen der Staat mit Stammeinlagen beteiligt ist, und zwar:

1. die Ostpreußische Landgesellschaft in Königsberg i. Pr., Theaterstr. 4, für die Provinz Ostpreußen,
  2. die Landgesellschaft „Eigene Scholle“ in Frankfurt a. d. O., Halbestadt 7, für die Provinz Brandenburg,
  3. die Pommersche Landgesellschaft in Stettin, Königsplatz 1a, für die Provinz Pommern,
  4. die Schlesische Landgesellschaft in Breslau, Grünstraße 46, für die Provinz Schlesien,
  5. die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland“ in Halle a. d. S., Hagenstr. 2, für die Provinz Sachsen,
  6. die Schleswig-Holsteinische Hofebank in Kiel, Sophienblatt 5, für die Provinz Schleswig-Holstein,
  7. die Hannoverische Siedlungsgesellschaft in Hannover, am Clever Tor 2, für die Provinz Hannover,
  8. die Siedlungsgesellschaft „Rote Erde“ in Münster i. W., Elisabethstr. 2, für die Provinz Westfalen,
  9. die Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ in Bonn, Endericher Allee 60, für die Rheinprovinz,
  10. die Siedlungsgesellschaft „Hessische Heimat“ in Kassel, für den Regierungsbezirk Kassel,
  11. die Nassauische Siedlungsgesellschaft in Wiesbaden, für den Regierungsbezirk Wiesbaden;
- b) die Kulturämter (§ 11 Abs. 1 des Pr. Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 — Ges. S. 1920 S. 31 —).

Nur für die letzten Lieferungen und Leistungen an diese vorbezeichneten Gesellschaften und Kulturämter kann eine Umsatzsteuerbefreiung auf Grund des Reichs-siedlungsgesetzes in Frage kommen. Die Befreiungsvorschrift des § 29 des Reichs-siedlungsgesetzes hat vielfach auch Anlaß gegeben, Umsatzsteuerbefreiung für Lieferungen an Heimstätten-Gesellschaften zu beanspruchen. Das Heimstätten-gesetz vom 20. Mai 1920 enthält nämlich in § 36 eine ganz ähnliche Bestimmung wie der oben genannte § 29 des Reichs-siedlungsgesetzes. Der Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf Lieferungen an Heimstätten ist nun aber zunächst der Reichsfinanzminister in einem Rundlerlaß vom 4. September 1926 entgegengetreten. Danach lassen die Finanzämter Lieferungen an Heimstätten-Gesellschaften regelmäßig nicht von der Umsatzsteuer frei. Ob sich diese Verwaltungsanordnung des Reichsfinanzministers, die natürlich die Finanzämter zunächst bei ihren Entscheidungen bindet, bei einer Nachprüfung der Frage im Rechtsmittel-verfahren durch den Reichsfinanzhof wird halten lassen, muß noch dahingestellt bleiben. — Dr. Selle.

### Tagungen.

**Rauch und Ruß.** Vom Bayerischen Wärmewirtschaftsverband erhalten wir folgende Ausführungen: Der Feldzug der gegen die „Rauch- und Rußplage“ vor dem Kriege geführt wurde, ist bekannt. Während des Krieges und nach demselben trat die Bewegung nach außen zurück.

Heute kann sowohl für das Ausland wie für das Inland festgestellt werden, daß das Interesse für diese Fragen wieder erwacht ist, mindestens, daß Versuche im Gange sind, das Interesse wieder zu erwecken.

Wer genau zusieht, kann aber doch eine Verschiedenheit der früheren und jetzigen Bestrebungen feststellen. Während vor dem Kriege die Sache selbst im Mittelpunkt stand und man den ganzen Komplex bei aller Großzügigkeit der Auffassung durch mühsame Kleinarbeit zu lösen versuchte, kann man sich heute des Eindruckes nicht erwehren, daß die Frage mehr im Interesse einzelner Industriezweige als in dem der Allgemeinheit aufgezogen wird und daß man die Verminderung von Rauch und Ruß mit den großen Problemen der Gasfernversorgung und der Städteheizung verquickt, die schlagwortartig durch die Tages- u. Fachpresse rollen.

Daß die Frage so nicht gelöst werden kann, ist jedem klar, der schon auf diesem Gebiete gearbeitet hat und deshalb das Beispiel von dem Sperling in der Hand und der Taube auf dem Dach auch für technisch-wirtschaftliche Belange gelten läßt.

Zu diesem Urteil sind insbesondere die Kreise berechtigt, welche die Frage nicht nur vom Schreibtisch und vom Rednerpult aus behandelt haben, sondern die selbst einen Teil der Bewegung durch die Erfolge ihrer Kleinarbeit getragen haben. Zu diesen Kreisen zählt das Ofensetzer- und Kaminkehrergewerbe. Das Hafnergewerbe stand durch seine Bestrebungen zur technischen Vervollkommnung der Kachelöfen u. -herde von selbst in dem Arbeitskreis; das

gleiche gilt für das Kaminkehrergewerbe, dessen Bemühungen um Verbesserung des Baues der Hauskamine ebenfalls in der Richtung „Verminderung von Rauch und Ruß“ liegen. In einer Versammlung dieser Gewerbe wurde eine dahingehende, 8 Punkte umfassende Entschliebung angenommen, die sich auf Konstruktion und techn. Einrichtung der Kamine und Öfen, die Brennstoffe, den Betrieb usw. beziehen. —

**Jahresversammlung der „Bezirksgruppe Nordost“ der „Vereinigung der Technischen Oberbeamten Deutscher Städte“** am 3. Juni in Königsberg. Nach einem festlichen und stimmungsvollen Begrüßungsabend zu dem die Stadt Königsberg eingeladen hatte, traten die Mitglieder der Bezirksgruppe am 3. Juni vormittags zu ihrer Jahresversammlung zusammen.

Zunächst berichtete Herr Mag.-Baurat Kremer, Königsberg, über „Straßenbau mit bituminösen Stoffen in Königsberg“.

Nach kurzem Eingehen auf die Vorkommen, die Gewinnung und die handelsüblichen Formen der bituminösen Stoffe gab der Redner einen ausführlichen Überblick über die dort bisher angewandten Verfahren (Stampf-, Hartguß- und Walzaspalt, Bitumex, Bitumenkalksandsteine und Emulsionen) und berichtete eingehend über die Ausführungsart, die Kosten und die Bewährung der verschiedenen Straßenbauweisen. Abschließend kam er zu dem Ergebnis, daß den bitumenhaltigen Decken mit Rücksicht auf ihre Vorzüge (Elastizität, Geräuschlosigkeit, Widerstandsfähigkeit gegen Raddrücke, Abdichtung des Untergrundes gegen Feuchtigkeit usw.) auch in Zukunft eine erhebliche Bedeutung beizumessen sein würde, insbesondere auch für Bürgersteige.

Anschließend sprach Herr Stadtbaumeister Kipping, Tilsit, über „Anwendungsmöglichkeiten des Groß- und Kleinpflasters im modernen Straßenbau“.

Der Redner untersuchte in gründlicher Weise die Frage, wie weit die berechtigten Anforderungen des modernen Verkehrs an die Straße von der Groß- und Kleinpflasterdecke erfüllt werden können. Er wies durch eingehende Ausführungen nach, daß die Vorzüge des Steinpflasters gegenüber bituminösen Decken (Unabhängigkeit von der Witterung während der Ausführung, große Widerstandsfähigkeit, geringe Abnutzung und entsprechende Unterhaltungskosten, leichte Wiederherstellung bei Aufbrüchen) die Pflasterdecken auch heute noch durchaus konkurrenzfähig machen. Besonders bei schwerem Verkehr, in starker Steigung und bei Straßen, deren Versorgungsleitungen sich noch im Ausbau befinden. Selbstverständliche Voraussetzung sei ein einwandfreier Unterbau und ein bituminöser Fugenverguß.

Sodann hielt Herr Stadtbaurat Gerlach, Stralsund, ein Referat über „Die Farbe im Stadtbild“. Nach der einleitenden Feststellung, daß Mittel- und Kleinstädte sich Experimente in größerem Umfang nicht leisten könnten und daher allen Anlaß hätten, die bewährtesten Mittel und Verfahren ausfindig zu machen, gab der Vortragende eine eingehende Schilderung über seine in Stettin und Stralsund gesammelten Erfahrungen über Öl-, Cirine-, Rockenit- und Mineralfarbenanstriche. Auch die farbigen Baustoffe, in erster Linie Klinker, wurden kurz gestreift. Der Redner bezeichnete abschließend die Farbe als ein sehr erwünschtes Mittel, die Architektur der Bevölkerung wieder näher zu bringen, und faßte seine Ausführungen dahin zusammen, daß als die zur Zeit zuverlässigsten Farben die Cirine- und Mineralfarben anzusehen seien. Voraussetzung für das Gelingen jedes Anstriches sei eine sorgfältige Vorbereitung des Untergrundes.

An alle Vorträge schloß sich eine sehr lebhaft ausge-sprochene. Der bisherige Vorsitzende, Stadtbaurat Wegmann, Stolp, wurde wiedergewählt, Bürgermeister Tismar, Gumbinnen, zum 2. Vorsitzenden ernannt.

Die Stadt Königsberg zeigte den Teilnehmern nachmittags durch eine Dampferfahrt die Hafenanlagen und durch eine Autorundfahrt Siedlungen und Parkanlagen. Den Abschluß bildete ein zwangloses Beisammensein im „Blutgericht“. Vom 4. bis 6. Juni schloß sich eine Fahrt nach Rastenburg — wo wiederum ein von der Stadtverwaltung veranstalteter Begrüßungsabend stattfand — und eine Fahrt an die Masurischen Seen an. — W.

Inhalt: Wohnungsbau und Wohnungswirtschaft. — Reform der Ziegelstein-Formate. — Gründung einer Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen. — Steuerfragen. — Tagungen. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.  
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.  
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.